

Satzung

des Briefmarkensammler-Vereins Landshut e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Briefmarkensammler-Verein Landshut e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landshut.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Briefmarkensammlern und bezweckt die Förderung des Sammelns von Postwertzeichen, Münzen, Ansichtskarten, Ganzsachen und Telefonkarten. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen insbesondere dienen:
 - a) Aufklärung der Sammler über alle interessierenden philatelistischen Fragen,
 - b) Bezug von Briefmarkenneuheiten und Angebot von Auswahlen,
 - c) Veranstaltung von Ausstellungen und Großtauschtagen,
 - d) regelmäßige Zusammenkünfte (Vereins- und Tauschtage).
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Briefmarkensammler werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Sammler unter 18 Jahren sind in der Jugendgruppe zusammengeschlossen bzw. gehören dem Verein als Jungmitglieder an.
3. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung die an den Vorstand zu richten ist. Jugendliche bedürfen hierzu die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung, sofern die Aufnahme nicht verweigert wird. Die Neubeitritte werden den Mitgliedern bei der nächsten Vereinszusammenkunft bekannt gegeben.
5. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ordnungsgemäßen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b) Ausschluss
 - ba) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung

mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
- c) Tod des Mitglieds
- d) Auflösung des Vereins

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und das Inventar des Vereins zu benutzen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes des Vereins, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen, den Beitrag pünktlich zu bezahlen und den Verein nach Kräften zu fördern.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7. Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer und

bis zu 7 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden im Zusammenwirken:

- a) mit dem Kassierer oder
- b) mit dem Schriftführer vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 8. Tätigkeit und Zuständigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anerkannte Barauslagen werden erstattet.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,-- € bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Die Beschlussfassung ist schriftlich festzuhalten. Im Innenverhältnis gilt: Die Ausgaben dürfen die Höhe des Vereinsvermögens nicht übersteigen.

§ 9. Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die

Vorstandssitzung leitet.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungs-

leiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14.

§ 16. Vermögen und Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Seine Haftung beschränkt sich auf solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von einem Mitglied des Vereinsvorstandes eingegangen werden und neben der Unterschrift des Kassiers auch die des 1. oder des 2. Vorsitzenden tragen.
2. Über das Vereinsvermögen ist Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen, auf Dauer eines Jahres. Die Rechnungsprüfung ist jährlich vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzung 1977 geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 1998 und endgültig beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 7. März 1999. Eingetragen beim Amtsgericht Landshut im August 1999. Die Neufassung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10. April 2011.

Eingetragen beim Amtsgericht Landshut im Juli 2011.

Landshut 29. Juli 2011

Volker Knopp
1. Vorsitzender